



Förderkreis der Gemeinschaftsgrundschule Kall e.V.

Auelstr. 31, 53925 Kall * Tel. 0 24 41 – 77 08 85 * Fax: 0 24 41 – 77 08 84



ANMELDUNG zur Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsgrundschule Kall

Vor- und Zuname des Kindes: _____ geb. am: _____

Staatsangehörigkeit des Kindes: _____ Konfession: _____

Name _____ Tel. Nr.: _____
und Anschrift des Vaters: _____

Name _____ Tel. Nr.: _____
und Anschrift der Mutter: _____
(wenn abweichend von oben) _____

Familienstand: ledig verheiratet getrennt lebend geschieden

Beruf des Vaters: _____ z.Z. berufstätig? Ja Nein

Beruf der Mutter: _____ z.Z. berufstätig? Ja Nein

Die Aufnahme wird gewünscht am: _____

Anmerkungen: _____

_____, den _____

(Unterschrift Erziehungsberechtigte)

- Der Aufnahme des Kindes ab dem _____ wird zugestimmt.
 Der Aufnahme wird nicht zugestimmt, weil

(Begründung)

Für die Schulleitung

Für den Träger



Förderkreis der Gemeinschaftsgrundschule Kall e.V.

Auelstr. 31, 53925 Kall * Tel. 0 24 41 – 77 08 85 * Fax: 0 24 41 – 77 08 84



Betreuungsvertrag

zwischen
dem Förderkreis der Gemeinschaftsgrundschule Kall e.V. (nachfolgend „Förderkreis“ genannt)
und
den Erziehungsberechtigten

1. Erziehungsberechtigte/r

Name: _____ Vorname: _____
Straße, Nr.: _____ PLZ, Wohnort: _____
Tel. privat: _____ Tel. dienstlich: _____

2. Erziehungsberechtigte/r

Name: _____ Vorname: _____
Straße, Nr.: _____ PLZ, Wohnort: _____
Tel. privat: _____ Tel. dienstlich: _____

wird folgender Vertrag über die Betreuung, Bildung und Erziehung im Rahmen
der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS) an der GGS Kall
für **das Kind**

Name: _____ Vorname: _____
Straße, Nr.: _____ PLZ, Wohnort: _____
Geburtsdatum: _____ Schulklasse: _____
Konfession: _____
Besondere Merkmale (Krankheit, Allergien etc.) _____

geschlossen.

Das Personensorgerecht, sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht

- liegt ausschließlich bei der Mutter liegt ausschließlich beim Vater
 wird gemeinsam wahrgenommen

Falls die Erziehungsberechtigten nicht benachrichtigt werden können, soll in dringenden Fällen benachrichtigt werden:

-
- Die Erziehungsberechtigten beziehen aktuell Arbeitslosengeld, ALG II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag (§ 6a BKGG), Leistungen wirtschaftlicher Jugendhilfe vom Jugendamt oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.**
(In diesem Falle bitte unbedingt entsprechende Belege beifügen, die für einen Zuschuss zum Essensgeld notwendig sind!)

§ 1 Grundlagen der Offenen Ganztagschule

Grundlage für den Betreuungsvertrag ist die Kooperationsvereinbarung vom 30.03.2006, die zwischen der Gemeinde Kall als Schulträger, der GGS Kall und dem Förderkreis als Träger der außerunterrichtlichen Angebote abgeschlossen wurde.

Der zentrale Ausgangspunkt für die Offene Ganztagschule ist das Wohl des Kindes. Die Schule, der Träger der außerunterrichtlichen Angebote und die Erziehungsberechtigten streben dazu gemeinsam bestmögliche Ergebnisse an. Das gemeinsame Ziel „Wohl des Kindes“ verpflichtet die Beteiligten zur Zusammenarbeit, d.h. zu regelmäßigem und unregelmäßigem gegenseitigen Austausch und Information (ca. zwei Elternabende pro Schuljahr). Der Umgang miteinander soll partnerschaftlich, vertrauensvoll, hilfreich, offen und respektvoll sein. Der Förderkreis sorgt für die notwendige Transparenz des Angebots und bietet den Erziehungsberechtigten und auch den Kindern vielfältige Möglichkeiten der Mitwirkung und Einflussnahme.

§ 2 Art und Umfang der außerunterrichtlichen Angebote

1. Grundlage und Ausgangspunkt ist das pädagogische Gesamtkonzept, das von der Schulkonferenz der GGS Kall am 25.11.2005 beschlossen wurde.
2. Der Träger der OGS bietet ein verlässliches Angebot während der Schul- sowie der unterrichtsfreien Zeit an.
 - a. In der unterrichtsfreien Zeit findet eine Betreuung montags bis freitags von 8:15 Uhr bis 16:00 Uhr, außer an den gesetzlichen Feiertagen statt.
In den Ferien wird, mit Ausnahme von 3 Wochen in den Sommerferien und 1 Woche der sonstigen Ferien, die gemeinsam mit der Schule festgelegt werden, eine Ferienbetreuung angeboten. Die genauen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die grundsätzliche Teilnahme ist mit dem Elternbeitrag abgegolten. Kosten, die durch besondere Ausflüge entstehen (z.B. Fahrtkosten, Eintrittsgelder...) sind gesondert zu erstatten.
 - b. Während der Schulzeit erfolgt eine Betreuung montags bis freitags in der Zeit von 11:45 Uhr bis 16:00 Uhr
3. Die außerunterrichtlichen Angebote des Förderkreises umfassen Hausaufgabenbetreuung, freies und angeleitetes Spiel, sowie abhängig von der Teilnehmerzahl unterschiedliche Angebote aus Sport, Kunst und Musik, etc. Die Schwerpunktsetzung orientiert sich am täglichen Bedarf. Ein tägliches Mittagessen wird angeboten, jedoch zusätzlich in Rechnung gestellt. Für die Inanspruchnahme des Mittagessens ist ein Pauschalbetrag in Höhe von € 50,- zu zahlen. Von diesen 50,- € werden 10,- € Zuschuss von der Gemeinde Kall gewährt. Somit werden monatlich 40,- € an Verpflegungsgeld eingezogen.
4. Die Betreuung und somit die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Mitarbeiter/Innen der OGS und endet um 16:00 Uhr. Davon abweichende Regelungen werden von den Eltern grundsätzlich schriftlich eingereicht. Falls das Kind an einem oder mehreren Tagen aus einem wichtigen Grund fehlen muss, informieren die Erziehungsberechtigten die Mitarbeiter/Innen des Förderkreises frühzeitig.
5. Die Betreuung findet in den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumen sowie auf dem dazugehörigen Außengelände statt. Ausnahmen bilden Ausflüge und die Angebote zum Zeitpunkt der Ferienbetreuung. Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass das Kind auch an Aktivitäten außerhalb der regelmäßig genutzten Räume teilnehmen kann. Die Teilnahme am gesonderten Programm der Ferienbetreuung ist anzumelden. Die Anmeldeformulare werden frühzeitig zur Verfügung gestellt.

§ 3 Aufsicht

Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur Schule (Standort der Offenen Ganztagschule) obliegt der Verantwortung der Eltern. Der Förderkreis übernimmt während des Besuchs des Kindes in der Offenen Ganztagschule die Aufsicht.

§ 4 Krankheit

1. Tritt bei einem Kind eine ansteckende Krankheit nach § 34 (1) Infektionsschutzgesetz auf, oder wird es deren verdächtig oder ist das Kind verlaust, müssen die Erziehungsberechtigten es vom Besuch der Offenen Ganztagschule sofort und so lange zurückhalten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlaustung nicht mehr zu befürchten ist. Dem Förderkreis der OGS ist eine ansteckende Krankheit sofort nach der ärztlichen Feststellung zu melden. Der Förderkreis ist berechtigt, ansteckend erkrankte Kinder für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch auszuschließen. Leidet das Kind an erheblichem Schnupfen, Husten, Fieber oder Darmbeschwerden (Erbrechen oder Durchfall), so sollte das Kind im Interesse der übrigen Kinder und des Personals bis zum Abklingen der Symptome zu Hause bleiben.
2. In der Einrichtung werden grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder verabreicht.

§ 5 Versicherungsschutz und Haftung

Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine Haftung des Förderkreises über die Leistungen des Unfallversicherers hinaus ist ausgeschlossen.

§ 6 Beförderung

1. Die Beförderung während der unterrichtsfreien Zeit ist durch und zu Lasten der Erziehungsberechtigten durch diese zu organisieren
2. Dies gilt während der Schulzeiten auch für die Rückbeförderung.

§ 7 Vertragsbeginn, -dauer und Kündigung

1. Vertragsbeginn ist der 01.08. des aktuellen Jahres. **Der Vertrag wird bindend für ein Schuljahr abgeschlossen** und ist auf das jeweilige Schuljahr befristet. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird. Ausgenommen ist das Schuljahr, in dem das Kind die 4. Klasse beendet. Hier endet das Vertragsverhältnis automatisch zum Schuljahresende (31.07.).
2. Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus einem wichtigen Grund, mit Frist von einem Monat, zulässig. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei.
 - a. Für die Erziehungsberechtigten liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt. Auf das Einhalten der Kündigungsfrist kann seitens des Förderkreises dann verzichtet werden, wenn der Platz sofort mit einem anderen Kind, das bisher nicht bei der Betreuung angemeldet war, besetzt werden kann.
 - b. Für den Förderkreis liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor,
 - wenn der dieser Vereinbarung zugrunde liegende Kooperationsvertrag von einem der Kooperationspartner gekündigt wird;
 - wenn gewährte Fördermittel reduziert werden oder wegfallen;
 - wenn das Kind durch sein Verhalten (Nichtbeachten der Anweisungen der Mitarbeiter/Innen, Störung der Gruppe u.ä.) den Ablauf und das Gelingen der Betreuungsarbeit schwer beeinträchtigt. Hier erfolgt eine Abstimmung mit der Schulleitung. Einer solchen Kündigung werden entsprechende Gespräche mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten vorausgehen, mit dem Ziel, die Kündigung abzuwenden.
3. Der Förderkreis kann eine fristlose Kündigung dann aussprechen, wenn die Erziehungsberechtigten mehr als drei Monate ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

§ 8 Elternbeitrag, Verpflegungsgeld und Zahlungsweise

1. Für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser ist in folgenden Monatsbeiträgen zu entrichten:

Einkommensgruppe	Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
1	bis 15.000 €	15,00 €
2	15.001 € bis 25.000 €	30,00 €
3	25.001 € bis 37.000 €	45,00 €
4	37.001 € bis 50.000 €	60,00 €
5	50.001 € bis 62.000 €	80,00 €
6	über 62.000 €	100,00 €

Grundlage ist die Satzung der Gemeinde Kall über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“. Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde Kall festgesetzt und ist an diese zu zahlen.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, der Gemeinde Kall alle notwendigen Daten über ihr Kind oder ihre Person bzw. die Erhebung des Elternbeitrages erforderlichen Angaben mitzuteilen. Sämtliche Daten werden vertraulich behandelt und nicht an unbefugte Personen weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht. Werden die Daten nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

2. Der Elternbeitrag ist pro angefangenen Kalendermonat zu entrichten. Für die Dauer eines Schuljahres bleibt die Höhe des Elternbeitrages unverändert. Beitragspflichtig sind 12 Monate eines Schuljahres, also auch die unterrichtsfreien Monate. Eine Veränderung der Beitragshöhe wird mit einer Frist von drei Monaten angekündigt.
3. Neben dem Elternbeitrag ist ein **monatliches Verpflegungsgeld in Höhe von 40,- €** zu zahlen. Unvermeidbare Kostenerhöhungen werden unterjährig an die Erziehungsberechtigten weitergegeben. **Die Zahlung erfolgt an den Förderkreis der Gemeinschaftsgrundschule Kall e.V.;** der Monat August ist beitragsfrei.
4. Eine Befreiung von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist nicht möglich. Zuviel gezahlte Beiträge (z.B. aufgrund von Ferientagen) werden nicht erstattet.
5. Neben den Elternbeiträgen und dem Entgelt für die Verpflegung sind keine weiteren Entgelte für die Nutzung des Betreuungsangebots zu zahlen.
6. **Für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig die Offene Ganztagschule besucht, wird der Elternbeitrag (nicht das Verpflegungsentgelt!) um die Hälfte ermäßigt.**

§ 9 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird geschlossen auch unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen der außerschulischen Betreuung in Nordrhein-Westfalen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Alle wesentlichen Änderungen (z.B. Anschrift, familiäre oder finanzielle Situation) sind unverzüglich der Schule bzw. dem Förderkreis mitzuteilen. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden bzw. gelten als nicht geschlossen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll daraus nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können.

Kall, den _____

Kall, den _____

Für den Förderkreis

Erziehungsberechtigte/r



Förderkreis der Gemeinschaftsgrundschule Kall e.V.

Auelstr. 31, 53925 Kall * Tel. 0 24 41 – 77 08 85 * Fax: 0 24 41 – 77 08 84



SEPA-Lastschriftmandat

Name/n des/r Erziehungsberechtigten: _____

Name des Kindes: _____

Anschrift: _____

Telefon privat: _____ dienstlich: _____

Ich ermächtige den „Förderkreis der Gemeinschaftsgrundschule Kall e.V.“ bis auf Widerruf, die Zahlungen für das Essensgeld von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderkreis der Gemeinschaftsgrundschule Kall e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kontoinhaber (Vor- und Nachname): _____

Kreditinstitut (Name und BIC): _____

IBAN: _____

Ort, Datum und Unterschrift: _____

Sie können den Betrag in Höhe von **40 €** / Kind auch **bis zum 10. jeden Monats** auf folgendes Konto überweisen, jedoch wäre eine Einzugsermächtigung für beide Seiten von Vorteil:

Förderkreis der Gemeinschaftsgrundschule Kall e.V.

IBAN: DE57382501100008538191

BIC: WELADED1EUS

Kreditinstitut: Kreissparkasse Euskirchen

- Ich überweise den Betrag in Höhe von 40,- € auf das oben genannte Konto.